

Entwurf
Abteilung 10/Stand: 06.12.2018

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [], mit der die Übertragungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBL. Nr. 32/2013, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 63/2018, wird verordnet:

Die Übertragungsverordnung, LGBL. Nr. 167/2013, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. [] tritt die Anlage 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [] in Kraft.“

2. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Der Landwirtschaftskammer Steiermark werden aus folgenden Förderungsbereichen nachstehende Maßnahmen zur Durchführung übertragen, soweit Landeszuständigkeit gemäß der jeweils gültigen Sonderrichtlinie des Bundes gegeben ist:

1. Infrastrukturelle Einrichtungen (§6 StLWFöG):

- a) Landesmaßnahme – Errichtung und Erhaltung von Wegen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung),
- b) Ländliche Entwicklung – 20.2 Ländliche Verkehrsinfrastruktur
- c) Ländliche Entwicklung – 18.2 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen.

2. Betriebliche Maßnahmen (§8 StLWFöG):

- a) Ländliche Entwicklung – Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (Zuschuss/AIK) mit folgenden Teilmaßnahmen:
 - aa) 9.2.3 Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen
 - ab) 9.2.5 Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung
 - ac) 9.2.6 Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft,
 - ad) 9.2.7 Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (z.B. Zweiachsmäher, Motorkarren und Motormäher), gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden und gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelbau, Spezialkulturen, keine Mähdrescher), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung (ausgenommen Güllefässer), von Gülleseparatoren, von Pflanzenschutzgeräten, von Geräten für besonders erosionsmindernde Anbauverfahren,
 - ae) 9.2.8 Verbesserung der Umweltwirkung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen entsprechend der Sonderrichtlinie des Bundes,
 - af) 9.2.9 Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung,

- ag) 9.2.10 Einrichtungen von Gartenbau, Investitionen Gewächshäuser, Folientunnel, Energieeinsparung, Speisepilzproduktion,
 - ah) 9.2.11 Obstbau (Dauerkulturen): Anlage Erwerbsobstkulturen, Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen,
 - b) Ländliche Entwicklung – 10.6.4 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) Ländliche Entwicklung – 17.2 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,
 - d) Förderung im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
 - e) Nationales Bund–Land–Programm – Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
3. Überbetriebliche Zusammenarbeit (§9 StLWFöG):
Ländliche Entwicklung – 10.3.2 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. Soziale Maßnahmen (§10 StLWFöG):
Landesmaßnahme – Ausbildung und Einsatz von BetriebshelferInnen.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer